

Das Referat Pflanzenschutz des LfULG informiert hiermit über Änderungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und zur Änderung der Fünften und Sechsten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung  
Ausgegeben zu Bonn am 27. Juni 2024  
Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

## **Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 24. Juni 2024**

### **Einschränkungen zum Pflanzenschutzmittel (PSM)-Einsatz in Schutzgebieten**

#### **§ 4 Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz**

<b><u>Gesetzestext</u></b>	<b><u>Hinweise</u></b>
(1) In Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, ausgenommen Trockenmauern im Weinbau, dürfen Pflanzenschutzmittel <b>nicht angewendet werden</b> , die	<ul style="list-style-type: none"><li>• Informationen zu Flächen in Naturschutzgebieten und Nationalparks sind von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder im <a href="https://www.invekos.sachsen.de">InVeKoS online GIS (sachsen.de)</a> unter der Rubrik &gt;Schutzgebiete&lt; zu erhalten.</li><li>• <b>Bitte beachten:</b> Die Landkreise führen eigene Listen oder Karten zu Biotopen</li></ul>
1. aus einem in Anlage 2 oder 3 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff beinhalten,	Betrifft derzeit noch zugelassene PSM in <b>Anlage 2 PflSchAnwV</b> Phosphorwasserstoff, Zinkphosphid (Zulassung läuft am 31.12.2024 aus), <b>Anlage 3 A PflSchAnwV</b> Daminozid (Zulassung bis 31.10.2024), <b>Anlage 3 B PflSchAnwV</b> Benalaxyl, Calciumcarbid
2. dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten, oder	Betrifft alle Herbizide.
3. dazu bestimmt sind, Pflanzen oder Pflanzenteile vor Insekten zu schützen oder Insekten zu bekämpfen, und die durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit der Auflage einer Kennzeichnung als bienengefährlich B1 bis B3 oder als bestäubergefährlich zugelassen worden sind.	Betrifft alle Insektizide, die mit B1, B2, B3 oder mit NN410 gekennzeichnet sind.
(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den genannten Verboten zulassen:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die zuständige Behörde ist in Sachsen das LfULG, hier Referat Pflanzenschutz (R 73).</li></ul>

## Gesetzestext

1. zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere von invasiven Arten, und
3. zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen.

Die Verbote des Satzes (1) gelten auch in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des §7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes, ausgenommen Flächen zum Gartenbau, Obst- und Weinbau, Anbau von Hopfen und sonstigen Sonderkulturen, zur Vermehrung von Saatgut und Pflanzgut sowie nach Maßgabe des Absatzes 3 Ackerflächen, die nicht als Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationales Naturmonument oder Naturdenkmal ausgewiesen sind.

## Hinweise

- Ausnahmeanträge nach §4 PflSchAnwV per Post an folgende Adresse:  
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Referat Pflanzenschutz  
Pillnitzer Platz 3  
01326 Dresden

- Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung sind FFH-Gebiete (Fauna- und Flora-Habitate).
- Informationen zu den Flächen in FFH-Gebieten sind unter der Rubrik >Schutzgebiete< enthalten:  
[InVeKoS online GIS \(sachsen.de\)](http://InVeKoS.online.GIS.sachsen.de)

## § 4a Verbot der Anwendung an Gewässern

### Gesetzestext

(1) ...Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit ein Land Regelungen nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes getroffen hat oder trifft, mit denen abweichende Gewässerabstände festgelegt werden.

Sind mit der Zulassung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels Anwendungsbestimmungen über größere Abstände oder über die zu verwendenden Pflanzenschutzgeräte festgelegt worden, bleibt die Pflicht zur Einhaltung dieser Anwendungsbestimmungen unberührt.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten, genehmigen.

### Hinweise

- Sächsische Regelungen (SächsWG) mit einem Abstand zur Böschungsoberkante von 5 m bleiben bestehen.

- Alle, mit der Zulassung erteilten Anwendungsbestimmungen (**NW XXX**) gelten weiterhin.
- Kann mit verlustmindernder Technik eine Abstandverringering erreicht werden, so gilt in Sachsen dennoch der **unbehandelte Randstreifen von 5 m**.

**Diese Möglichkeit gilt nicht für PSM mit dem Wirkstoff Glyphosat.**

Bitte achten Sie auf weitere Hinweise und Veröffentlichungen zu diesem Thema in der Fachpresse und auf den bekannten Informationspfaden.